## § 137 Gemeinsame Sitzungen

[1]Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. [2]Falls sich die Vorsitzenden nicht einigen, regelt der Ältestenrat den Vorsitz. [3]Über Sachfragen ist nach Ausschüssen getrennt abzustimmen. [4]Jeder einzelne Ausschuss kann jederzeit das Ausscheiden aus der gemeinsamen Sitzung beschließen.